

■ Sozialrecht

Sturz beim Tabletten-Holen während Arbeitspause fällt nicht unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 26. September 2024 entschieden, dass eine Näherin, die eine Arbeitspause einlegt, um von ihr vergessene, regelmäßig eingenommene Medikamente aus ihrem Auto zu holen, auf dem Rückweg vom Parkplatz zu ihrer Arbeitsstätte nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, Az. L 21 U 40/21.

Die seinerzeit 60-jährige Klägerin trat an einem Tag im Juli 2020 kurz vor 6 Uhr morgens ihre Frühschicht in einer Näherei an. Zu ihrem Arbeitsplatz war sie mit ihrem Pkw gefahren und hatte diesen in der Nähe des Betriebs auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt. Gegen 9:30 Uhr bemerkte sie, dass sie die von ihr regelmäßig einzunehmenden Epilepsie-Tabletten in ihrem Pkw vergessen hatte. Da ihre Schicht erst gegen 11 Uhr enden sollte, ging sie zu ihrem Auto, um die Tabletten zu holen. Auf dem Rückweg zur Arbeit stürzte sie auf einem Fußweg und brach sich das rechte Handgelenk.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, dieses Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht Neuruppin ab.

Der 21. Senat des LSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts Neuruppin nunmehr bestätigt. Die Einnahme von Medikamenten gehöre nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten, sondern sei dem nicht versicherten, persönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Hätte die Frau mit der Einnahme der Epilepsie-Tabletten bis zum Schichtende gewartet, wäre ihre Arbeitsfähigkeit nicht gefährdet gewesen. Dies habe der durch den Senat gehörte behandelnde Arzt so mitgeteilt. Bestehe ein bloß abstraktes Risiko, dass es ohne die regelmäßige Einnahme der Tabletten während der Arbeitszeit zu einem Epilepsie-Anfall komme, so liege die Einnahme vorrangig im privaten Interesse und damit im nicht versicherten Bereich.

Hingegen könne ein zum Versicherungsschutz führendes, überwiegendes betriebliches Interesse dann bestehen, wenn vergessene Gegenstände geholt würden, die zwingend benötigt werden, um die Arbeit fortzusetzen. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) etwa für das Holen einer Brille oder des Schlüssels für einen Spind bejaht. Ebenso habe das BSG entschieden, dass der Weg zum Mittagessen während einer vollschichtigen beruflichen Tätigkeit grundsätzlich versichert sei. Dies sei dadurch begründet, dass erst die Nahrungsaufnahme die Arbeitsfähigkeit auch für den Nachmittag sicherstelle. Diese Wertung lasse sich aber nicht auf das Holen vergessener Tabletten übertragen, wenn deren Einnahme nicht zwingend erforderlich sei, um die Arbeit fortzusetzen.

Unerheblich sei hier, dass die Frau, bevor sie die Tabletten aus ihrem Auto geholt habe, die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten eingeholt habe. Die Vorgesetzte habe nicht ihr arbeitsvertragliches Weisungsrecht ausgeübt, sondern der Frau lediglich gestattet, ihre Arbeit kurz zu unterbrechen, um einer privaten Besorgung nachzugehen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2024

■ Steuerrecht

Feststellung der Grundstückswerte in Sachsen ist rechtmäßig

Das Sächsische Finanzgericht hat in mehreren Urteilen vom 1. Oktober 2024 die Feststellung der Grundsteuerwerte auf

den 1.1.2022 für rechtmäßig erklärt, Az. 2 K 737/23, 2 K 211/23 und 2 K 212/23).

Die Entscheidungen betreffen eigengenutzte und vermietete Eigentumswohnungen. Die Kläger hielten das neue Grundsteuergesetz und die Sächsischen Sondervorschriften für verfassungswidrig und wollten individuelle Gegebenheiten der Grundstücke für die Bewertung berücksichtigt wissen.

Der 2. Senat des Finanzgerichts hat die Klagen abgewiesen und die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Mit diesen Entscheidungen schließt das Gericht an sein am 24. Oktober 2023 gefälltes rechtskräftiges Urteil an (2 K 574/23). Wegen des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers dürfe dieser die erforderliche Bewertung der Grundstücke möglichst einfach und praktikabel gestalten und hierbei individuelle Bewertungsfaktoren unberücksichtigt lassen.

Zwar hat der Bürger nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (II B 78/23) und nach der geplanten Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2024 die Möglichkeit, einen Wert nachzuweisen, der um mindestens 40% niedriger ist als der vom Finanzamt ermittelte Grundsteuerwert. Eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bewertung ist aber nicht möglich, wenn der Bürger zwar individuelle Besonderheiten des Grundstücks behauptet, aber die Auswirkungen auf den Grundstückswert nicht betragsmäßig nachweist. An einem solchen Nachweis fehlte es in den entschiedenen Fällen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, selbst einen individuellen Grundstückswert - etwa durch ein Sachverständigengutachten - zu ermitteln.

Quelle: Pressemitteilung des FG Sachsen vom 5. November 2024

VERANSTALTUNGEN

Farbholzschnitte von Klaus Süß im LAG Chemnitz

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz zeigen im Rahmen der Reihe Kunst und Justiz in Zusammenarbeit mit dem Verein Kunst für Chemnitz Arbeiten des Chemnitzer Künstlers Klaus Süß. Süß wird in der Ausstellung eine Auswahl seiner farbintensiven Holzschnitte zeigen. Die Ausstellung findet im Foyer beider Gerichte, Zwickauer Straße 54, in 09112 Chemnitz statt und ist bis zum 6. April 2025 während der Öffnungszeiten beider Gerichte zu sehen.

PERSONALIA

Andrea Diekmann wird Präsidentin des Berliner Kammergerichts

Andrea Diekmann wird Präsidentin des Berliner Kammergerichts. Die 1962 geborene, promovierte Juristin gehörte dem Justizdienst des Landes Berlin von 1991 bis 2020. 2020 wurde sie Präsidentin des Landgerichts Frankfurt an der Oder. Zuvor war Diekmann mehr als vier Jahre Vizepräsidentin des Kammergerichts Berlin und von 2010 bis 2016 Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin. Die Richterin war davor in unterschiedlichen Stationen beim KG, am LG sowie in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz tätig. Diekmann folgt im Amt auf den im März 2024 zurückgetretenen Dr. Bernd Pickel.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin vom 29. Oktober 2024